

EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für wirtschaftliche Bildung

# Versicherungen und Finanzanlagen Proximus 5

Band 1

## Lösungen

**gültig ab der 8. Auflage**

von

Ralph Geigengack, Markus Herrmann, Wolfgang S. Irmer, Dr. Ariane Jäckel,  
Michael Lubahn, Frederik Reinhardt, Uwe Thews, Isabel Zimmer

Verlag Europa-Lehrmittel  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 22154**



**Autoren und Autorinnen:**

Dipl.-Hdl. Ralph Geigengack

Markus Herrmann

Wolfgang S. Irmer

Dr. Dipl.Hdl, Dipl. Oec. Ariane Jäckel

Dipl.-Hdl. Michael Lubahn

M. Sc. Frederik Reinhardt

Dipl.-Hdl. Uwe Thews

Dipl.-Hdl. Isabel Zimmer

8. Auflage 2022

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-2215-4

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2022 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Umschlaggestaltung, Satz und Grafiken: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg  
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin  
Umschlagfoto: © 2nix – stock.adobe.com  
Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

# A Konzept zur Kundenberatung in Kundenbedarfsfeldern

## Lernkontrollen zu A 1.2

Seite 23–24

### Gefahren und wirtschaftliche Folgen

#### 1 Beispiel: Einfamilienhaus:

Das Haus ist ständig durch **Gefahren** (z. B. Blitz, Feuer, Sturm) bedroht, die zu Schäden am Objekt führen können. Die Möglichkeit des Schadeneintritts durch Verwirklichung der versicherten Gefahr bezeichnet man in der Versicherungspraxis als **Risiko**. Der Versicherungsvertrag verpflichtet den Versicherer, die Gefahr für das versicherte Objekt zu tragen und evtl. eintretende Schäden zu decken. Man spricht in diesem Zusammenhang vom versicherten Risiko.

- 2 a) **Risiko:** Unsicherheit über den Eintritt zukünftiger Ereignisse mit Schadenfolgen. In der Versicherungspraxis bezeichnet das Wort Risiko nicht nur die versicherte Gefahr (z. B. Feuerversicherung), sondern auch das versicherte Objekt (z. B. Gebäudeversicherung).  
**Schaden:** Eintretene Gefahr, die zu einer wirtschaftlichen Auswirkung geführt hat.
- b) **Objektives Risiko:** Es kann eindeutig bestimmt werden, egal ob eine Person oder eine Sache Risikoträger ist.

**Subjektives Risiko:** Vom Betroffenen beeinflussbar.

	objektives Risiko	subjektives Risiko
Personenversicherung, z. B. Lebensversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintrittsalter</li> <li>• Gesundheitsverhältnisse</li> <li>• Berufstätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>• Lebensweise</li> <li>• Selbstmordabsichten bzw. -versuche</li> </ul>
Sachversicherung, z. B. Feuerversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenschaften (z. B. Bauart, Nutzungsart, Löschverhältnisse)</li> <li>• Nachbarschaftsgefahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>• Betriebsführung (Wartung, Ordnung)</li> <li>• Brandstiftungsgefahr durch VN (evtl. Vorstrafen)</li> <li>• Vorschäden</li> </ul>
Haftpflichtversicherung, z. B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art des Kfz</li> <li>• Verwendungsart (z. B. Eigenverwendung oder Mietwagen)</li> <li>• Typklasse (Pkw)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>• Fahrweise</li> <li>• Trunkenheit (Vorstrafen)</li> <li>• Vorschäden</li> </ul>

### Risikoanalyse und Risikobewältigung

- 3 Sowohl für den VN als auch für den VR gelten zunächst grundsätzlich:
- Erkennen möglicher Risiken,
  - Forschen nach den Risikoursachen,
  - Bestimmung der Auswirkung der Risiken.

Aus VN-Sicht ist dies insofern von Bedeutung, als keine Deckungslücke entsteht, wenn es zu einem Schaden kommt, und er sich ausreichend abgesichert weiß. Für den VR ist dies insofern von Bedeutung, als er

- einerseits den Kunden richtig beraten muss, um die möglichen Risiken zu decken,
- andererseits das Risiko richtig kalkulieren muss, um es versichern zu können.

#### 4 Argumente für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (Versicherung der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel) mit Einschluss weiterer Naturgefahren (Elementargefahren):

Aus der Statistik ist ersichtlich, dass Wohngebäude in viel größerem Maße von Leitungswasser- und Sturmschäden betroffen sind, als von Feuerschäden.

Die weiteren Naturgefahren (z. B. Überschwemmung) sind im Vergleich seltener, der Schadendurchschnitt in EUR ist hier jedoch größer als bei einem Leitungswasser- oder Sturmschaden. Bei Sturmschäden ist eine größere Schwankungsbreite bei der Schadenhäufigkeit und beim Schadendurchschnitt festzustellen. Dies zeigt, dass die Gefahr sporadisch auftritt, aber besonders heftig sein kann. Da die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Elementarereignisse mit großer Schadenhäufigkeit bzw. großem Schadendurchschnitt verbunden sind, sollten sie in jedem Falle neben der Gefahr Feuer versichert werden.

Argumente für die Verbundene Hausratversicherung:

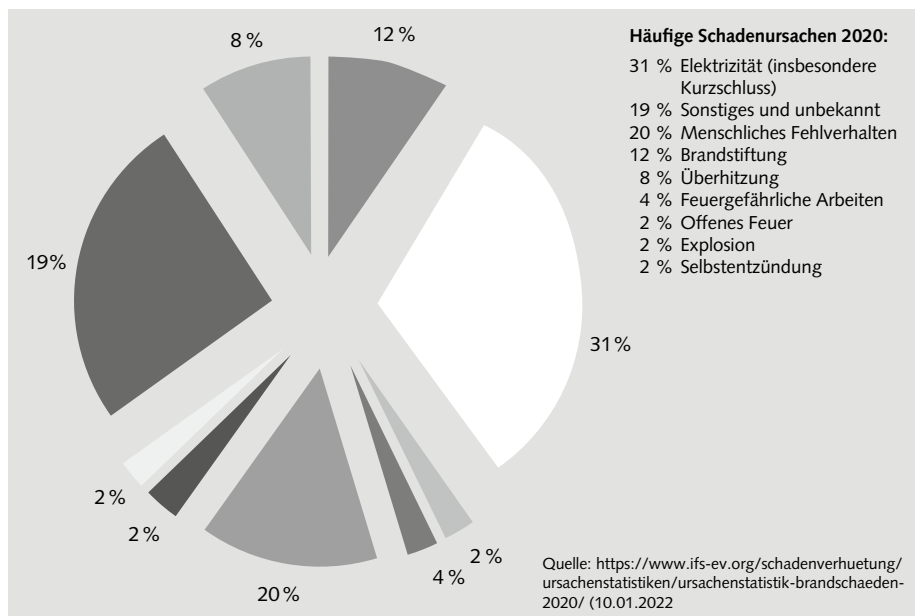
In der Hausratversicherung dominieren Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl.

Besonders bei Einbruchdiebstahl ist eine hoher Schadendurchschnitt festzustellen. Dies trifft auch auf die weiteren Naturgefahren zu, wobei allerdings nur eine im Vergleich geringe Schadenhäufigkeit gegeben ist.

Die genannten Schadenhäufigkeiten bzw. Schadendurchschnitte sollten durch eine Verbundene Hausratversicherung mit der Versicherung weiterer Naturgefahren nach Ziff. 6.4 VHB 2021 abgedeckt werden.

#### 5 Brandursachenstatistik des IFS 2020:

(IFS = Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V.)



Seit einigen Jahren werden im Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer Statistiken zu den untersuchten Schadenfällen erstellt.

Im Jahre 2020 sind mehr als 2000 Brandschäden in die Brandursachenstatistik eingegangen. Es sind dies die Schäden, mit deren Untersuchung das IFS beauftragt wurde.

Die meisten der untersuchten Schäden hatten, wie in den Jahren zuvor, eine elektrische Ursache. 31 % der Fälle wurden in diese Kategorie eingeordnet. Menschliches Fehlverhalten spielt hinsichtlich der Anzahl der Schäden mit 20 % ebenso eine große Rolle. Aber auch Brandstiftungen sind sehr häufig als Ursache zu nennen. Immerhin gehen 12 % der Fälle auf das Konto »vorsätzliche Brandstiftung«.

- 6 a) • Installation von Rauchmeldern (95 % der Brandtoten sind durch Rauchvergiftung gestorben). Die meisten Brände mit Todesopfern ereignen sich in der Nacht. Während des Schlafes wird Brandgeruch nicht wahrgenommen, da auch der Geruchssinn »schläft«.
- Defekte Elektrogeräte nicht mehr benutzen bzw. reparieren lassen
  - Elektrogeräte bei Nichtgebrauch stromlos schalten (statt sie im Stand-by-Modus zu betreiben). Angenehmer Nebeneffekt: Stromkostensparnis.
  - Kerzen und offenes Feuer nicht unbeaufsichtigt lassen
  - Funktionsfähigen Feuerlöscher vorrätig halten
  - Löschdecke in der Küche bereithalten, um Fettbrände zu löschen (auf keinen Fall mit Wasser löschen). Bei häufiger Nutzung von heißen Pfannen zum Frittieren oder großen Fettmengen, empfiehlt sich die Vorhaltung eines Feuerlöschers der Klasse F, der ein Speziallöschmittel enthält.
  - Zündmittel von Kindern fernhalten
  - Brennbares Material ist häufig Impulsgeber für eine Brandstiftung. Keller daher entrümpeln bzw. absperren, Sperrmüll oder Altpapier erst kurz vor der Abholung bereitstellen.
- b) • Ständige Kontrolle und Wartung des Wohngebäudes (Dachziegel, Dachfenster, Dachrinnen, Lichtkuppeln, Blitzableiter, Antennen, Schornsteine und -abdeckungen)
- Kontrolle des Baumbestandes
  - Bei Sturmwarnung Fenster und Türen schließen, Markisen und außen angebrachte Sonnenrollos oder -lamellen einfahren, lose Gegenstände (z. B. Gartenmöbel) wegräumen.
- 7 a) Frau König muss, falls sie sich für die Option Sparen entscheidet stets 8.500,00 € bereithalten. Bei Abschluss einer Versicherung genügt ein jährlicher Beitrag von 425,00 € (exklusive Sicherheits-, Gewinnzuschlag und Versicherungssteuer).
- b) Der Abschluss einer Versicherung ist günstiger, da ein sofortiger Schutz besteht und auch im schlimmsten Fall mehrere Schäden nacheinander gedeckt sind.

8

Jahr	Anzahl der Schäden	a) Gesamtschaden	b) Beitrag der VN
2015	67	$67 \cdot 3.500,00 \text{ €} = 234.500,00 \text{ €}$	$234.500,00 \text{ €} : 1000 = 234,50 \text{ €}$
2016	65	227.500,00 €	227,50 €
2017	66	231.000,00 €	231,00 €
2018	69	241.500,00 €	241,50 €
2019	67	234.500,00 €	234,50 €
2020	65	227.500,00 €	227,50 €
2021	65	227.500,00 €	227,50 €

## Lernkontrollen zu A 1.3

## Seite 33–34

**Versicherungsbegriff**

- 1 a) Die Gefahrengemeinschaft, die aus einer Vielzahl gleichartig gefährdeter Personen (Wirtschaftseinheiten) besteht, wird vom VR organisiert, der geschäftsplanmäßig Prämien (Beiträge) für die Auszahlung in Leistungsfällen erhebt.
  - b) Ungewissheit, ob, wann und in welcher Höhe der Schaden eintritt.
  - c) Dem Zufall unterworfenen Einzelereignisse sind zahlenmäßig vorhersehbar, sofern eine genügend große Zahl von Wirtschaftseinheiten beobachtet wird (Gesetz der großen Zahl).
  - d) Alle Mitglieder der Gefahrengemeinschaft erbringen eine Leistung (Prämie) für die wenigen von der Gefahr Betroffenen; das Risiko wird somit auf alle gleichmäßig verteilt.
- 2 Gesetz der großen Zahl: Es besagt, dass die Zufälligkeit der beobachteten Werte eine umso geringere Rolle spielt, je größer die beobachtete Gesamtheit ist. Erkennbar ist dann die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Ereignisses.

**Grundzüge der Kalkulation der Risikoprämie**

- 3 Äquivalenzprinzip:
  - Grundsatz der Übereinstimmung von Leistung und Gegenleistung
  - Gleichgewicht von Prämie und Gefahrentragung
- 4 a)  $\frac{15.000}{500.000} = \frac{3}{100} = 0,03$
- b)  $\frac{40.000 \cdot 3}{100} = 1.200$  Schäden oder  $40.000 \cdot 0,03 = 1.200$  Schäden
- 5 a)  $\frac{86}{1.000} \cdot 2.300 = 197,80 \text{ €}$
- b)  $100 \% \triangleq 197,80 \text{ €}$   
 $135 \% \triangleq 267,03 \text{ €}$
- 6 a)  $2 \%$  (4.000 von 200.000)
- b) 1.250,00 € (5 Mio. € dividiert durch 4.000)
- c) 25,00 € (5 Mio. € dividiert durch 200.000 oder  $0,02 \cdot 1.250$ )
- d) 40.000,00 € (8 Mrd. € dividiert durch 200.000)
- e) 0,03125 (Lösung b durch Lösung d, also 1.250 € dividiert durch 40.000)
- f) 0,625 % (Ergebnis zu f1 – f3)
 

Rechenweg zu f1): 8 Mrd. € $\triangleq$ 5 Mio. €	oder	8 Mrd. € $\triangleq$ 1.000‰
1.000 $\triangleq$ x		5 Mio. € $\triangleq$ x‰
Rechenweg zu f2): 40.000 € $\triangleq$ 25 €		
1.000‰ $\triangleq$ x‰	oder	40.000 € $\triangleq$ 1.000‰
		25 € $\triangleq$ x‰

Rechenweg zu f3): Schadenhäufigkeit =  $4.000 : 200.000 = 0,02$   
 Schadenausbreitung =  $1.250 : 40.000 = 0,03125$   
 $0,02 \cdot 0,03125 = 0,000625$  (bzw. 0,625 ‰)

7 a)	Risikoprämienatz		1,80 ‰
	+ Sicherheitszuschlag	10 %	<u>0,18 ‰</u>
			1,98 ‰
	+ Kosten- und Gewinnzuschlag	60 %	<u>1,19 ‰</u>
	= Tarifprämienatz		3,17 ‰

b)  $1,19 ‰$  von  $3,17 ‰ = 37,5 ‰$

**8** Sterbewahrscheinlichkeit Männer:

781 (Tote) : 98.933 (30-jährige Lebende) = 0,0079

Schadenhäufigkeit:  $10.000 \cdot 0,0079 = 79$  Tote

Schadenbedarf:  $79 \cdot 20.000 = 1.580.000,00$  €

Risikoprämie:  $1.580.000,00 : 10.000 = 158,00$  €

Sterbewahrscheinlichkeit Frauen:

429 (Tote) : 99.330 (30-jährige Lebende) = 0,0043

Schadenhäufigkeit:  $10.000 \cdot 0,0043 = 43$  Tote

Schadenbedarf:  $43 \cdot 20.000 = 860.000,00$  €

Risikoprämie:  $860.000,00 : 10.000 = 86,00$  €

9  $\frac{200 \cdot 1.000}{100.000} = 2 ‰$  Sterbewahrscheinlichkeit ; Nettoprämie bei  $80.000$  € =  $160$  €

**10** Änderungsrisiko bedeutet, dass sich die zugrunde gelegte Gefahren- bzw. Risikolage verändert, z. B. infolge technischen Wandels oder veränderter Ansprüche.

Beispiel zur Hausratversicherung:

In Haushalten sind immer mehr elektrische und elektronische Geräte (z. B. Computer, Tablets, Smarthomegeräte) anzutreffen. Bei einem Schadenereignis ausgelöst durch einen Blitzschlag oder Überspannung ausgelöst durch einen Blitzschlag ist der Schaden heute höher als früher, als die Haushalte mit solch gefährdeten Geräten nicht so üppig ausgestattet waren.

## Lernkontrollen zu A 3

Seite 69–70

**1** Individuelle Lösungen sind möglich z.B.:

- geeignetes Umfeld schaffen z.B. separater Raum oder Bereich, der Privatsphäre bietet, sofern das Gespräch in unseren Räumlichkeiten stattfindet. Ein über die Ecken sitzen, sollte dem frontalen Gegenübersitzen vorgezogen werden. Die Körperhaltung sollte offen und zugewandt sein, nach Möglichkeit mit Blickkontakt.
- Vermeidung von Störungen und Ablenkungen während des Gesprächs z.B. durch das Telefon oder Nachrichten auf dem Smartphone.
- Eine stabile Internetverbindung, eine hochwertige Webcam und Konferenzlautsprecher sowie eine gute Ausleuchtung der eigenen Person für den Fall einer Videoberatung.
- Begrüßen des Kunden (mit oder ohne Handschlag).
- Kurze Vorstellung.
- Ansprache des Kunden bzw. der Kundin mit Namen.
- Angebot eines Getränks
- Ein Eisbrecher zu Beginn ermöglicht es ungezwungen in das Gespräch zu starten. Als Einstieg sollten Themen ohne Konfliktpotenzial gewählt werden, um das weitere Gespräch positiv zu beeinflussen.

- 2 siehe § 15 VersVermV
- 3 Sollte die Klärung eines Streitfalls mit dem VR oder dem VV (Vermittlerbeschwerde) scheitern, kann der Versicherungsombudsmann ohne Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes angerufen werden. Es genügt eine kurze Schilderung des Sachverhalts und die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen. Der Versicherungsombudsmann ist eine neutrale und unabhängige Schlichtungsstelle, die für VN stets kostenfrei ist. Die Finanzierung erfolgt über eine Umlage der Mitgliedsunternehmen. Die Entscheidungen des Versicherungsombudsmanns sind für VN nicht bindend und können jederzeit gerichtlich überprüft werden.
- 4 a) Die Beratungsdokumentation stellt sicher, dass der Gesprächsanlass und die besprochenen Gesprächsinhalte auch im Nachgang zweifelsfrei und gerichtsfest nachvollzogen werden können. Insbesondere dann, wenn ein Versicherungsfall abgelehnt wird und Streit darüber besteht, ob der Schaden zu regulieren ist oder nicht. Wenn der bzw. die VN mit Hilfe der Beratungsdokumentation beweisen kann, dass im Beratungsgespräch versprochen wurde, dass genau in diesem Streitfall Versicherungsschutz besteht, kann Schadenersatz gem. § 63 VVG verlangt werden. Die Beratungsdokumentation kommt aber auch dann zum Tragen, wenn zentrale Aspekte der Kundensituation nicht angesprochen werden z.B. ein Kunde, wird nicht auf die Notwendigkeit einer Feuerrohbau-, Bauleistungs- und Bauherrenhaftpflichtversicherung hingewiesen, obwohl er sich in Anbetracht eines Neubauvorhabens an den VV wendet und um optimalen Versicherungsschutz bittet.
- b) Aus Sicht des Beratenden stellt die Beratungsdokumentation sicher, dass Absicherungsempfehlungen, die der Kunde oder die Kundin ausschlägt auch dokumentiert werden. Beispielsweise ein VN, der eine Bauleistungs- und Bauherrenhaftpflichtversicherung trotz dringender Empfehlung ausschließt. Im Streitfall hat die Beratungsdokumentation eine wichtige Beweisfunktion, um Vorwürfe der Falsch- oder lückenhaften Beratung zu entkräften.
- 5 VVG § 61 (1):  
Der Versicherungsvermittler hat den VN nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen (bedarfsbezogene Beratung), dann zu beraten (produktbezogene Beratung) und die Gründe für jeden zu einer Versicherung erteilten Rat anzugeben.
- VVG § 60 (2):  
**Versicherungsmakler:** Er muss mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seine Leistung erbringt und er muss die Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer angeben. Er muss Informationen über eingeschränkte Beratungsgrundlage (z.B. hier nur Auswahl zwischen drei Versicherern) geben.
- VVG § 62:  
Die Beratung ist zu dokumentieren und vor Vertragsabschluss in Textform zu übermitteln. Die Dokumentation dient für den Fall der Falschberatung dazu, diese nachzuweisen und Schadenersatzansprüche durchsetzen zu können.
- 6 Frau Pauly ist darüber zu belehren, dass sich der Verzicht auf Beratung, Information und Dokumentation nachteilig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 63 VVG auswirken kann. Frau Pauly muss den Verzicht auf die Information über die Beratungsgrundlagen (§ 60 (3) VVG) und den Verzicht auf Beratung und Dokumentation (§ 61 (2) VVG) durch gesonderte schriftliche Erklärung bestätigen.
- 7 Mindestinformationen für alle Sparten nach § 7 (1) VVG und § 1 VVG-InfoV: Neben der Aushändigung der AVB einschl. Tarifbestimmungen sind dem Kunden weitere Informationen (u. a. Anschrift der BaFin, Vertragslaufzeit usw.) zur Verfügung zu stellen.



Zusatzinformationen sind dem Kunden in der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV (u. a. über die Gewinnbeteiligung) und in der Krankenversicherung (u. a. über die künftige Beitragsentwicklung) zu liefern. Nach § 4 VVG-InfoV ist ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten auszuhändigen.

**8** Individuelle Lösungen sind möglich z.B.:

- Wie groß ist die Wohnfläche Ihrer Wohnung?
- Wurde bereits bei Ihnen eingebrochen?
- Wie hoch ist der Wert Ihrer Wertsachen?
- Wie bewahren Sie Ihre Wertsachen auf, wenn Sie nicht getragen werden?
- Wie schützen Sie Ihre Wertsachen?
- Besitzen Sie einen Wertschutzschrank?
- Haben Sie eine Alarmanlage in Ihrer Wohnung installiert?

**9** Individuelle Lösungen sind möglich z.B.:

Im Zuge des Klimawandels kommt es vermehrt zu Extremwetterlagen, die bewirken, dass sich Gewitter- und Starkregenzellen kaum vom Fleck bewegen und punktuell sehr starke Überschwemmungen verursachen. Der Einschluss der weiteren Naturgefahren bietet auch in diesem Falle einen optimalen Versicherungsschutz.

**10** Individuelle Lösungen sind möglich z.B.:

- langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit
- Kundenbindung
- Vereinbarung von Folgeterminen und Möglichkeiten zum Cross-Selling.
- Absicherung generationsübergreifend z.B. Eltern, Kinder und wiederum deren Kinder.
- Weiterentwicklung der Kundenbeziehung z.B. Beginn mit einer Haftpflichtversicherung.
- Weiterempfehlung im Familien- und Freundeskreis z.B. die Kundenbetreuung durch Herrn Schrettenbrunner ist hervorragend melde Dich doch bei ihm bezüglich der Wohngebäudeversicherung.

# B Versicherungsvertrag

## Lernkontrollen zu B 1.1

Seite 95–97

### Zustandekommen des Versicherungsvertrages

- 1 a) Der Vertrag ist nach dem Antragsmodell zustande gekommen, da der Antragsteller rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Antragstellung) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen erhalten hat.  
b) Die erste rechtswirksame Willenserklärung ist der Antrag des Versicherungsnehmers. Die zweite rechtswirksame Willenserklärung ist das Verschicken des Versicherungsscheins durch den Versicherer.  
Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Vertrag wirksam zustande gekommen.  
c) Der Kunde kann sich vor Antragstellung anhand der Versicherungsbedingungen und Verbraucherinfos über den Vertrag informieren.  
Der Kunde kann früher Versicherungsschutz erhalten, z. B. vorläufigen Versicherungsschutz ab Antragstellung.
- 2 Zugegangen ist eine Willenserklärung grundsätzlich dann, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen davon Kenntnis erlangen kann. Ein Brief, der in einen allgemein zugänglichen Briefkasten eingeworfen wird, gilt als zugegangen, wenn mit der Leerung üblicherweise zu rechnen ist. Bei einem eigenhändigen Einwurf nach 18 Uhr oder an Sonntagen ist der Zugang erst am folgenden Werktag anzunehmen.
- 3 Da die Kinder natürliche Personen sind, haben sie das Erbrecht.
- 4 a) Antonia ist geschäftsunfähig, da sie das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Rechtsgeschäft ist nichtig.  
b) Paul ist geschäftsunfähig. Er handelt aber als Bote seiner Eltern. Das Rechtsgeschäft ist voll wirksam, da es sich um eine Willenserklärung der Eltern handelt.  
c) Dörthe ist geschäftsunfähig, da sie dauernd geisteskrank ist. Das Rechtsgeschäft ist gültig, da es sich um ein Geschäft des täglichen Lebens nach § 105a BGB handelt.  
d) Ben ist beschränkt geschäftsfähig. Das Rechtsgeschäft ist auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gültig, da es lediglich einen rechtlichen Vorteil für ihn bringt.  
e) Louise ist beschränkt geschäftsfähig. Das Rechtsgeschäft ist auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gültig, da es vom Taschengeld bezahlt wurde.  
f) Clara ist beschränkt geschäftsfähig. Da Berufsausbildungsverhältnisse aufgrund des Ausbildungs- und Erziehungscharakters keine Arbeitsverhältnisse nach § 113 BGB sind, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Bis zur Zustimmung der Eltern ist die Kündigung schwebend unwirksam.  
g) Jan ist beschränkt geschäftsfähig. Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist ohne Zustimmung der Eltern wirksam, da es sich um ein Arbeitsverhältnis nach § 113 BGB handelt.  
h) Wiebke ist beschränkt geschäftsfähig. Da es sich um einen Ratenkauf handelt, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Die Eltern können es widerrufen, auch wenn die Raten in Höhe des Taschengeldes sind.

- i) Conny ist beschränkt geschäftsfähig. Ihre selbstständige Tätigkeit als Model gilt als selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. Da die Bewerbungsmappe im direkten Zusammenhang zu dieser Tätigkeit steht, ist das Rechtsgeschäft ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voll wirksam.
- j) Mark ist beschränkt geschäftsfähig. Da es sich bei dem Elektroroller um eine Schenkung ohne Auflagen handelt, ist das Rechtsgeschäft voll wirksam. Der Kauf der Versicherungsplakette ist voll wirksam, da es sich um eine Einmalzahlung handelt, die vom Taschengeld erfolgt.

#### Hinweis

In der Praxis wenden einige Versicherer für Versicherungen von Mopeds und Elektrokleinstfahrzeugen den Taschengeldparagraphen (§ 110 BGB) an und verzichten auf die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, z. B.

<https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/produkte/auto/zweirad>

<https://www.lvm.de/antrag/app/ui/mopedversicherung?execution=e1s1>

Andere Versicherer verlangen jedoch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. schließen derartige Verträge nur mit Volljährigen.

- 5 Der Rentenversicherungsvertrag bindet die Jugendliche länger als 1 Jahr nach Volljährigkeit. Nach dem BGB ist bei solchen Verträgen die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter genügt nicht. Der Vertrag ist bis zur Zustimmung des Familiengerichts schwebend unwirksam.
- Bei Volljährigkeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag genehmigen. Lehnt er die Fortführung ab, erhält er alle gezahlten Prämien zzgl. Zinsen erstattet.

### Antragstellung

- 1 Im Rahmen der Willenserklärung gibt der Antragsteller eine auf den Abschluss gerichtete rechtsverbindliche Willenserklärung ab, indem er den gewünschten Versicherungsschutz beschreibt.
- Durch die Willenserklärung beschreibt der Kunde das zu versichernde Risiko.
- 2 Schluss-, Ermächtigungs- und sonstige Erklärungen des Antragstellers:
- Bestätigung über den Erhalt der Verbraucherinformationen und der Versicherungsbedingungen
  - Bestätigung der Belehrung über das Widerrufsrecht
  - Bestätigung der Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
  - Bestätigung, die Erklärung zum Datenschutz einschließlich der Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, gelesen zu haben
  - Abgabe einer Schweigepflichtentbindung, damit der Versicherer Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten Zahnärzten, Heilpraktikern, Krankenhäusern, erheben darf.
  - Erteilen des SEPA-Lastschriftmandats, damit der Versicherer den Beitrag vom Konto des Versicherungsnehmers einziehen kann.

- 3 Eine Antragsbindefrist ist rechtlich wirkungslos, wenn ein Widerrufsrecht besteht. Beim Antragsmodell kann der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht bereits vor Erhalt des Versicherungsscheins ausüben. Hinzu kommt, dass eine gleichzeitige Mitteilung der Antragsbindefrist und der Widerrufsbelehrung in den Verbraucherinformationen den durchschnittlichen Interessenten verwirren könnte.
- 4 Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden. Bei Fernabsatzverträgen sind Vermittler und Versicherungsnehmer nicht gleichzeitig in einem Raum anwesend.

**Beispiele:**

- Online-Verträge
- Verträge per Brief

**Versicherungsschein**

- 5 Der Inhaber des Versicherungsscheins gilt grundsätzlich als Berechtigter für die Versicherungsleistung. Ist dem Versicherer aber die fehlende Berechtigung des Inhabers des Versicherungsscheins bekannt, kann er nicht an ihn mit befreiender Wirkung leisten.
- 6 Die Leistung an die Bank kann nicht mit befreiender Wirkung erfolgen. Die Bank ist zwar im Besitz des Versicherungsscheins, sie gilt aber nicht als Berechtigte für die Leistung, da der Abtretungsvertrag unwirksam ist. Der Abtretungsvertrag hätte dem Versicherer vor dem Leistungsfall zugehen müssen. Die Bezugsberechtigte hat Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- 7 Nach § 3 (1) VVG besteht bei Abhandenkommen ein Anspruch auf einen neuen Versicherungsschein. Den Anspruch hat der Versicherungsnehmer. Da Frau Sommer aber versicherte Person und nicht Versicherungsnehmerin ist, hat sie keinen Anspruch auf den Ersatzversicherungsschein.
- 8 Der Versicherungsschein weicht zum Nachteil der Kundin vom Antrag ab. Die Versicherungsnehmerin, kann dem Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen, da die Änderung deutlich kenntlich gemacht wurde und über die Rechtsfolgen belehrt wurde.
- a) Der Widerspruch ist nicht rechtswirksam, da nicht in Textform widersprochen wurde. Die Widerspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen. Die Kundin kann noch bis zum 20.09.2022 in Textform widersprechen.
  - b) Der Widerspruch ist form- und fristgerecht. Der Vertrag wird rückwirkend aufgelöst. Es besteht kein Vertrag.
  - c) Der Widerspruch ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Es zählt der Zugang des Widerspruchs beim Versicherer. Der Widerspruch geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist (1 Monat nach Zugang des Versicherungsscheins) beim Versicherer ein. Der Vertrag besteht mit der Prämie laut Police in Höhe von 102,00 €.
  - d) Der Widerspruch ist formgerecht, aber nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Der Vertrag besteht mit der Prämie laut Police in Höhe von 102,00 €.
- 9 Der Versicherungsschein weicht zum Nachteil der Kundin vom Antrag ab. Aufgrund der fehlenden Kenntlichmachung der Abweichung kommt der Versicherungsvertrag gemäß Antrag zustande.
- a) Die Kundin hat Anspruch auf einen korrigierten Versicherungsschein mit einer Monatsprämie in Höhe von 36,00 €. Die Proximus-Versicherung muss die Beitragsdifferenz erstatten.
  - b) Der Widerspruch ist wirksam. Das Widerspruchsrecht besteht auch dann, wenn der Versicherer seine Pflichten der Kenntlichmachung und der Rechtsfolgenbelehrung nicht erfüllt hat. Der Vertrag wird rückwirkend aufgelöst. Es besteht kein Vertrag.

- 10** Der Versicherungsschein weicht zum Vorteil der Kundin vom Antrag ab. Bei für den Versicherungsnehmer vorteilhaften Abweichungen besteht keine Pflicht zur deutlichen Kenntlichmachung der Abweichung im Versicherungsschein und zur Rechtsfolgenbelehrung.

Die Kundin könnte dem Vertrag bis zum 23.09.2022 widersprechen, da der Versicherungsschein vom Antrag abweicht.

Widerspricht sie nicht, bleibt es bei der neuen Prämie in Höhe von 24,00 € für sie, sofern die Proximus Kranken-Versicherung AG den Vertrag nicht wegen Irrtums anfight.

## Lernkontrollen zu B 1.5

Seite 114

### Versicherungsbeginne

- 1** a) Technischer Beginn ist der 01.11.2022, da zu diesem Termin die Versicherung beantragt wurde. Die Prämie wird ab dem 01.11.2022 berechnet.  
Formeller Beginn ist der 28.10.2022; da an diesem Tag der Versicherungsschein dem Kunden zugeht. Der Versicherungsvertrag ist am 28.10.2022 durch die Annahme des Versicherers rechtswirksam zustande gekommen.  
Materieller Beginn ist der 01.11.2022, da am 01.11.2022 der Versicherungsschutz beginnt. Auch wenn der Kunde vor dem technischen Beginn zahlt, beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem technischen Beginn.
- b) Die Versicherungsbeginne sind wie im Fall a). Der Versicherungsnehmer hat die Prämie unverzüglich (= 3 Tage) nach 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins gezahlt. Damit hat er Versicherungsschutz ab dem beantragten Beginn.
- c) Die Versicherungsbeginne sind wie im Fall a). Durch das Erteilen des SEPA-Lastschriftmandats trifft den Versicherungsnehmer kein Verschulden an der verspäteten Zahlung. Der Kunde hat ab dem beantragten Beginn Versicherungsschutz.
- 2** Technischer Beginn ist der 01.11.2022, da zu diesem Termin die Versicherung beantragt wurde. Die Prämie wird ab dem 01.11.2022 berechnet.  
Formeller Beginn ist der 20.09.2022; da an diesem Tag der Versicherungsschein dem Kunden zugeht. Der Versicherungsvertrag ist am 20.09.2022 durch die Annahme des Versicherers rechtswirksam zustande gekommen.  
Materieller Beginn ist der 04.11.2022, da der Kunde nicht rechtzeitig gezahlt hat. In der Lebensversicherung ist die erste Prämie gemäß § 152 VVG unverzüglich nach 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen. Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung muss die Prämie nicht vor dem vereinbarten Beginn (01.11.2022) gezahlt werden. Beides hat der Versicherungsnehmer nicht eingehalten. Damit beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung der Prämie (04.11.2022).
- 3** Über eine Rückwärtsversicherung können sowohl der technische als auch der materielle Beginn in die Vergangenheit auf den Zeitpunkt der Geschäftseröffnung gelegt werden.  
Durch die Rückwärtsversicherung besteht dann Versicherungsschutz rückwirkend ab dem beantragten Beginn.  
Eine Rückwärtsversicherung ist nur möglich, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalls ungewiss ist, d. h. der Versicherer darf nicht wissen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist und der Versicherungsnehmer darf keine Kenntnis haben, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist. Anderenfalls hätte der Versicherer keinen Anspruch auf die Prämie, bzw. der Versicherungsnehmer würde keine Leistung erhalten.

- 4 a) Durch den 3-jährigen Besitz der Pkw-Fahrerlaubnis wird der Versicherungsvertrag von Herrn Morowski in die Schadenfreiheitsklasse  $\frac{1}{2}$  eingestuft (I.2.2.1 AKB 2021).  
Eine Rückdatierung auf den 01.07. hätte für Herrn Morowski den Vorteil, dass er bei schadenfreiem Verlauf bereits nach 6 Monaten in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse (SF 1) eingestuft würde. Der Prämiensatz verringert sich dann ab dem 01. Januar. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass vom 01.07. bis zur Zulassung im August die Prämie gezahlt werden muss, ohne dass Versicherungsschutz besteht.
- b) Bei der Rückwärtsversicherung werden der materielle und technische Beginn in die Vergangenheit gelegt, so dass rückwirkend Versicherungsschutz besteht.  
Bei der Rückdatierung wird nur der technische Beginn in die Vergangenheit gelegt, sodass der Versicherungsnehmer die Prämie für die Vergangenheit zahlt. Der Versicherungsschutz besteht nur für die Zukunft.
- c) Die vorläufige Deckungszusage ist in der Kfz-Versicherung von besonderer Bedeutung, da bei Zulassung eines Kfz das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss.  
Durch eine vorläufige Deckungszusage kann ein Kfz bereits vor Antragsprüfung durch den Versicherer und Erstprämienzahlung zugelassen werden.
- d) Beendigungsgründe für die vorläufige Deckungszusage sind:
- Beginn des Hauptvertrages
  - Beginn des Hauptvertrages bei einem anderen Versicherer
  - Beginn des Schutzes aus einer weiteren vorläufigen Deckungszusage
  - Nichtzahlung der Erstprämie trotz Rechtsfolgenbelehrung
  - Widerruf des Hauptvertrages
  - Widerspruch bei abweichendem Versicherungsschein
  - Kündigung der vorläufigen Deckungszusage

## Lernkontrollen zu B 1.6

Seite 120–121

### Rechtsquellen

- 1 a) § 161 (1) ist eine halbzwingende Klausel, da die Rechtsnorm am Ende des betroffenen VVG-Abschnitts in § 171 VVG genannt wird.
- b) § 14 (3) VVG ist keine halbzwingende Klausel, da der Paragraph nicht in § 18 VVG genannt ist. Aufgrund der Formulierung »ist unwirksam« handelt es sich um eine zwingende Klausel.
- c) § 75 VVG ist eine abdingbare Klausel, da sie nicht am Ende des betroffenen VVG-Abschnitts in § 87 VVG genannt ist. Es sind auch in § 75 VVG keine Formulierungen wie »ist unwirksam« oder »ist erforderlich« enthalten.  
(Prölls/Martin/Armbrüster VVG § 75 Rn. 34)
- d) § 11 (1) ist keine halbzwingende Klausel, da die Rechtsnorm nicht in § 18 VVG genannt ist. Aufgrund der Formulierung »ist unwirksam« handelt es sich um eine zwingende Klausel.
- 2 Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Police in Textform widerspricht, ist der Vertrag mit der geänderten Prämie rechtsgültig. Schweigen bedeutet nach dem VVG Zustimmung.  
Nach dem BGB gilt Schweigen zu einem neuen Antrag als Ablehnung. Nach dem BGB müsste der Kunde der Änderung ausdrücklich zustimmen.

Die speziellere Rechtsnorm, das VVG, hat Vorrang vor der allgemeineren Rechtsnorm (BGB). Es gilt somit die Regelung des VVG. Durch § 5 VVG wird ein schnellerer Versicherungsschutz bei Abweichungen vom Antrag sichergestellt.

- 3** Die Versicherungsbedingungen des Versicherers sind unklar. Zwei verschiedene Interpretationsmöglichkeiten sind möglich:
- Kürzung der gesamten Summe bei Schäden ab 2.500,00 €.
  - Kürzung erst nach einem Sockelbetrag von 2.500,00 €.
- Der Kunde hat Anspruch auf die für ihn günstigere Auslegung. Der Versicherer muss für den Schadenfall 3.750,00 € leisten.
- 4**
- Der Versicherer muss ausdrücklich im Antrag auf die im Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinweisen.
  - Dem Versicherungsnehmer wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor Antragstellung überreicht. Üblicherweise bestätigt der Versicherungsnehmer im Antrag mit seiner Unterschrift den Erhalt der Verbraucherinformationen.
  - Der Antragsteller erklärt sich mit der Geltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch seine Unterschrift auf dem Antrag einverstanden.
- 5** Klauseln sind vom Versicherer vorformulierte Bedingungen, die zur Ergänzung der AVB dienen, z. B. Fahrzeuganprall in der Wohngebäudeversicherung.
- Individuelle Vereinbarungen werden im Einzelnen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ausgehandelt. Sie haben Vorrang vor den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## Lernkontrollen zu B 1.7

Seite 124–125

### Widerrufsrecht

- 1** Da es sich um eine Lebensversicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Versicherungsscheins widerrufen. Das Widerrufsrecht endet am 10.05.
- 2** Die Widerrufsfrist in der Hausratversicherung beträgt 14 Tage. Sie endet am 14.11.2021.
- Der Widerruf ist rechtzeitig, da die Absendung zählt.
  - Die erforderliche Textform wurde eingehalten.
  - Der Vertrag wird aufgelöst.
- Für die Erstattung ist der Zugang des Widerrufs (15.11.2022) maßgeblich. Der Versicherungsnehmer hatte 15 Tage Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer erhält überzahlte Prämien für 345 Tage erstattet.
- $$90,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} \cdot 345 \text{ Tage} = 86,25 \text{ €}$$
- Anmerkung:** Da im Antrag auf Seite 100 in der Schlussklärung der VR auf die vereinfachte p. r. t-Methode hinweist, wird hier mit 360 Tagen gerechnet. In der Praxis ist dies nicht mehr üblich und wird in den jeweiligen Versicherungssparten nicht angewendet. Hier wird die p. r. t-Methode verwendet (365 bzw. 366 Tage). Das Gleiche gilt für Aufgabe 5.
- 3** Ein Widerruf des vorläufigen Versicherungsschutzes ist nicht möglich (§ 8 (3) VVG). In diesem Fall wird der anschließende Hauptvertrag widerrufen.
- Der Widerruf ist ungültig, da er nicht in Textform erfolgte.
- Der Kunde kann noch am 17.07. einen wirksamen Widerruf in Textform, z. B. per E-Mail, erklären.

- 4 Frau Finke hat kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat handelt.
- 5 a) Aufgrund der fehlenden Widerrufsbelehrung und der nicht ausgehändigten Verbraucherinformationen und AVB hat der Versicherungsnehmer ein ewiges Widerrufsrecht (§ 8 (2) VVG).
- b) Der Versicherungsnehmer erhält die Prämie des 1. Jahres sowie die überzahlte Prämie für die Zeit nach dem Widerruf erstattet (§ 9 (1) VVG).  
 $240,12 \text{ €} + 240,12 \text{ €} : 360 \text{ Tage} \cdot 270 \text{ Tage} = 420,21 \text{ €}$

## Lernkontrollen zu B 2.1–2.2

Seite 138

### Prämie

- 1 a) Da es sich um eine Lebensversicherung handelt, ist die Erstprämie unverzüglich (3 Tage) nach 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig. 20.06.2022 + 33 Tage = 23.07.2022
- b) Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Risikolebensversicherung ist die Erstprämie spätestens bis zum vereinbarten Versicherungsbeginn zu zahlen. Der vereinbarte Beginn (technischer Beginn) ist der 01.08.2022.
- c) Leistungsort für die Prämienzahlung von Privatkunden ist der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Versicherungsnehmers (§ 36 VVG). Die Prämienschuld ist bei Privatkunden eine qualifizierte Schickschuld, d. h. der Versicherungsnehmer trägt die Kosten und die Gefahr der Übermittlung – nicht aber die Verzögerungsgefahr.
- d) Der Versicherer hat über die Rechtsfolgen eines Zahlungsverzugs belehrt. Arbeitslosigkeit ist kein Entschuldigungsgrund für eine Nichtzahlung.  
 Der Versicherer ist aufgrund der Nichtzahlung leistungsfrei.  
 Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten. Dadurch wird der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Dem Versicherer steht im Fall des Rücktritts eine angemessene Geschäftsgebühr zu.  
 Alternativ kann der Versicherer die Prämie gerichtlich geltend machen.
- 2 Keine Versicherungsteuer wird in folgenden Versicherungen erhoben:
- Lebensversicherung
  - Private Krankenversicherung
  - Private Pflegeversicherung
  - Rückversicherung
- 3 Sachliche Voraussetzungen:
- Die qualifizierte Mahnung muss in Textform erfolgen.
  - Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
  - Die ausstehenden Beträge (Prämien, Zinsen, Kosten) müssen genau aufgeschlüsselt und exakt beziffert werden.
  - Es muss genau und umfassend auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sowie auf das Reaktivierungsrecht hingewiesen werden
- Formale Voraussetzung:
- Der Versicherer muss nachweisen, dass die qualifizierte Mahnung dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Zugangsnachweis gelingt beispielsweise bei einem Einschreiben mit Rückschein.



- 4 a) versichert, da der Schadenfall noch vor dem Beginn der Zahlungsfrist ist.  
b) versichert, da der Schadenfall innerhalb der 2-wöchigen Zahlungsfrist ist.  
c) nicht versichert, da der Schadenfall nach Ablauf der Zahlungsfrist eintritt.  
d) nicht versichert, da der Vertrag zu spät reaktiviert wird.
- 5 a) 29.06. versichert, da der Schadenfall innerhalb der Zahlungsfrist ist.  
b) 30.06. nicht versichert, da die Zahlungsfrist abgelaufen ist.  
c) 10.07. nicht versichert, da die Zahlungsfrist abgelaufen ist.  
d) 19.07. versichert, da innerhalb der Reaktivierungsfrist reaktiviert wurde

**Lernkontrollen zu B 2.3**

Seite 144–145

**Vorvertragliche Anzeigepflicht**

- 1 a) Vorvertragliche Anzeigepflicht.  
b) Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ist bis zur Abgabe seiner Vertragsklärung (Antragstellung) zu erfüllen. Hat der Versicherer noch Nachfragen bis zur Vertragsannahme, z. B. Zusatzfragebögen zu den Gesundheitsangaben, muss der VN diese Fragen beantworten.  
(§ 19 Abs. 1 VVG).  
c) Der Versicherungsnehmer muss alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig angeben.  
d) Bei vorsätzlicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ist ein Rücktritt innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme durch den Versicherer möglich. Der Vertrag darf noch nicht länger als 10 Jahre bestehen.  
e) Es besteht keine Kausalität zwischen dem verschwiegenen Umstand und dem Leistungsfall. Der Versicherer ist leistungspflichtig.  
f) Bei arglistiger Täuschung kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme anfechten. Gelingt es dem Versicherer, die Arglist nachzuweisen, ist er leistungsfrei. Eine Kausalität ist bei arglistiger Täuschung nicht erforderlich, um leistungsfrei zu sein.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt. Er hat seinen Tinnitus verschwiegen.  
a) Arglist ist beweisbar. Der Versicherer kann den Vertrag anfechten. Der Versicherer ist leistungsfrei.  
b) Der Rücktritt aufgrund grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist möglich, da das Risiko nicht versicherbar ist. Eine Kausalität liegt nicht vor. Der Versicherer ist leistungspflichtig.
- 3 a) Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist bei Antragstellung (05.11.) zu erfüllen. Bei Rückfragen des Versicherers dauert sie bis zum Zustandekommen des Vertrages durch die 2. Willenserklärung (Annahmeerklärung am 12.11.)  
b) Der Versicherungsnehmer hat die Prämie unverzüglich nach 14 Tagen ab Erhalt des Versicherungsscheins am 27.11. zu zahlen.  
c) Versicherungsschein ausstellen und übermitteln (27.11.)

- d) Formeller Beginn: 12.11. (Zugang Annahmeerklärung)  
 Technischer Beginn: 01.12. (beantragter Beginn)  
 Materieller Beginn: 01.12.  
 (Der materielle Beginn kann nicht vor dem technischen Beginn liegen).
- 4 • Der Versicherungsnehmer hat die vorvertragliche Anzeigepflicht leicht fahrlässig verletzt.
- Die Proximus Versicherung kann nicht den Rücktritt erklären.
  - Falls das Risiko nicht versicherbar ist, kann die Proximus Versicherung innerhalb eines Monats kündigen.
  - Ist eine Kündigung rechtlich nicht möglich, ist eine Vertragsänderung rückwirkend ab Vertragsbeginn vorzunehmen.
  - Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 %, hat der Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats.

**Lernkontrollen zu B 3****Seite 151–152****Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

- 1 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde zum 01.05.2002 als bereichsübergreifende Finanzaufsicht gegründet. Banken, Finanzdienstleister und Versicherer begannen verstärkt, mit ähnlichen Produkten in Wettbewerb zu treten, bzw. schlossen sich zu Allfinanzunternehmen zusammen.
- 2 Die BaFin überwacht den gesamten Finanzmarkt mit den Sektoren Kreditwesen, Versicherungswesen und Wertpapierhandel.
- 3 Ziele der BaFin:
- Sicherung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarkts
  - Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge
  - Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 4 a) Kleiner Verein; Beaufsichtigung durch die Landesbehörden  
 b) Keine Beaufsichtigung durch die BaFin, da ausländischer Rückversicherer, der die notwendigen Kapitalanforderungen erfüllt  
 c) Beaufsichtigung durch die BaFin, da große Versicherungsaktiengesellschaft  
 d) Beaufsichtigung durch die BaFin, da große Versicherungsaktiengesellschaft  
 e) Beaufsichtigung durch die BaFin, da in mehreren Bundesländern tätiger öffentlich-rechtlicher Versicherer  
 f) Keine Beaufsichtigung durch die BaFin, da Sozialversicherungsträger
- 5 Zulässige Rechtsformen:
- AG inkl. SE
  - VVaG
  - öffentlich-rechtliche Anstalt
- 6 Spartenentrennung
- Die Lebensversicherung muss zum Schutz der Deckungsrückstellungen ein rechtlich eigenständiges Unternehmen sein.

- Die Krankenversicherung benötigt eine eigene Rechtsform, damit der Schutz der Alterungsrückstellungen gewährleistet ist.
  - Die Leistungsbearbeitung der Sparte Rechtsschutzversicherung muss zum Schutz vor Interessenkonflikten ausgegliedert werden.
- 7** Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird einem Versicherer versagt, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht gewährleistet erscheint, z. B. nicht ausreichende Eigenmittel.
- 8** In der Rechtsaufsicht wird kontrolliert, ob die Belange der Versicherten gewahrt sind, z. B.
- Kontrolle der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften
  - Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans
  - Nachgehen von Kundenbeschwerden
  - Kontrolle der Einhaltung der Wettbewerbsrichtlinien
- Im Rahmen der Finanzaufsicht wird der Jahresabschluss des Versicherers kontrolliert, um die dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge sicherzustellen, z. B.
- Kontrolle der Eigenmittelausstattung (Solvabilität)
  - Kontrolle, ob ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen gebildet wurden
  - Kontrolle, ob geeignete Vermögensanlagen ausgewählt wurden
  - Kontrolle der Angemessenheit der Rückversicherung
- 9** Die BaFin bearbeitet Verbraucherbeschwerden nur, sofern der kollektive Verbraucherschutz betroffen ist, d. h. wenn Verstöße gegen Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorgaben vorliegen, die eine größere Anzahl von Kundenbetreffen.
- 10** Die Streitschlichtungsstelle der BaFin kann keine verbindlichen Entscheidungen zu einzelnen Verbraucherbeschwerden treffen.
- Der Versicherungsombudsmann kann bei Verbraucherbeschwerden bis 10.000,00 € für den Versicherer bindend entscheiden. Für den Versicherungsnehmer ist die Entscheidung des Versicherungsombudsmanns unverbindlich. Ihm steht weiter der Gerichtsweg offen. Bei einem Beschwerdewert zwischen 10.000,00 und 100.000,00 € gibt der Versicherungsombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung ab.

### Beendigung des Versicherungsvertrages

- 1** Kündigung
- a) Die ordentliche Kündigung ist unwirksam, da nicht zum Periodenende gekündigt wurde (§ 11 Abs. 2 VVG). Die Kündigung kann in eine Kündigung zum nächsten regulären Kündigungstermin (31.01.) umgedeutet werden. Der Versicherer hat die Pflicht, den Versicherer über die vorgenommene Umdeutung zu informieren.
  - b) Die ordentliche Kündigung ist unwirksam, da die 3-monatige Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde (§ 11 Abs. 3 VVG). Der Versicherer muss die unwirksame Kündigung zurückweisen.
  - c) Die Kündigung ist wirksam, da die Kündigungsfrist in der Kfz-Versicherung einen Monat beträgt (AKB 2021 G.2.1).

- d) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist bei Leistungerschleichungen möglich (§ 314 BGB). Der Kunde hat die Möglichkeit, zu einem anderen Versicherer in den Basistarif zu wechseln.
  - e) Die Kündigung zum Ende der Zahlungsfrist ist wirksam. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung durch Prämienzahlung reaktivieren (§ 38 Abs. 3 VVG).
  - f) Die ordentliche Kündigung ist unwirksam, da die 1-monatige Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde (§ 40 Abs. 1 VVG). Der Versicherer muss die unwirksame Kündigung zurückweisen.
  - g) Die Kündigung ist unwirksam. Beim Verkauf eines zugelassenen Kfz geht die Versicherung auf den Erwerber über (§ 95 Abs. 1 VVG). Erwerber und Versicherer haben ein außerordentliches Kündigungsrecht (§ 96 VVG).
  - h) Die Kündigung ist wirksam, da beide Vertragspartner im Schadenfall innerhalb eines Monats kündigen können. Die Kündigung gegenüber dem Versicherungsnehmer wird erst einen Monat nach Zugang wirksam (§ 92 Abs. 2 VVG).
  - i) Die Kündigung ist wirksam, da der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat (§ 24 Abs. 1 VVG).
  - j) Die Kündigung ist wirksam, da beide Vertragspartner im Schadenfall innerhalb eines Monats kündigen können. Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist fristlos möglich (§ 92 Abs. 2 VVG).
- 2** Sonstige Beendigungsgründe
- a) Der Versicherer kann bei einer vorsätzlichen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht innerhalb eines Monats (§ 21 Abs. 1 VVG) nach Kenntnisnahme vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs. 2 VVG).
  - b) Der Vertrag wird nicht durch Tod beendet, sondern geht auf die Erben über. Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.
  - c) Der Versicherungsvertrag endet durch den Tod des Versicherungsnehmers (§ 207 Abs. 1 VVG).
  - d) Der Versicherungsvertrag endet durch die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der EU und des EWR (§ 207 Abs. 3 VVG).
  - e) Der Versicherungsvertrag endet durch Wegfall des versicherten Interesses (§ 80 Abs. 2 VVG).
  - f) Der Versicherungsvertrag endet durch Wegfall des versicherten Interesses (§ 80 Abs. 2 VVG).
  - g) Alle in betrügerischer Absicht abgeschlossene Mehrfachversicherungen sind nichtig (§ 8 Abs. 4 VVG).
  - h) Der Vertrag wird durch die Anfechtung beendet (§ 22 VVG). Die Anfechtungsfrist beträgt 1 Jahr nach Kenntnisnahme (§ 124 BGB).
  - i) Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr (§ 11 Abs. 1 VVG).
  - j) Der Vertrag endet mit dem Tod der versicherten Person (§ 1 Abs. 1 AVB Risiko). Der Versicherer ist leistungspflichtig.
  - k) Der Vertrag endet durch Zeitablauf. Es wird keine Leistung fällig (§ 1 Abs. 1 AVB Risiko).